

Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen

Sammelvorlage I

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 31. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
2 Gesetzesänderungen	4
2.1 IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz	4
2.1.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss	4
2.1.2 Ausgangslage	4
2.1.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	4
2.1.4 Finanzielle Auswirkungen	5
2.2 VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz	5
2.2.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss	5
2.2.2 Ausgangslage	5
2.2.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	8
2.2.4 Finanzielle Auswirkungen	9
2.3 II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz	9
2.3.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss	9
2.3.2 Ausgangslage	9
2.3.3 Bisherige und künftige Entwicklungen	10
2.3.4 Zuständigkeit der politischen Gemeinden	10
2.3.5 Kostenbeteiligung durch den Kanton	11
2.3.6 Umgang mit weiteren Fehlanreizen	12
2.3.7 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	12
2.3.8 Finanzielle Auswirkungen	13
2.4 Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	13
2.4.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss	13
2.4.2 Ausgangslage	13
2.4.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	15
2.4.4 Finanzielle Auswirkungen	15
2.5 III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen	16
2.5.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss	16

2.5.2	Ausgangslage	16
2.5.3	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	17
2.5.4	Finanzielle Auswirkungen	19
2.6	IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung	19
2.6.1	Bezug zum Kantonsratsbeschluss	19
2.6.2	Ausgangslage	19
2.6.3	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	20
2.6.4	Finanzielle Auswirkungen	20
3	Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen	20
3.1	Bezug zum Kantonsratsbeschluss	20
3.2	Ausgangslage	20
3.3	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	21
3.4	Finanzielle Auswirkungen	22
4	Überblick über die finanziellen Auswirkungen	22
5	Referendum	23
6	Anträge	23
Entwürfe:		
–	IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz	24
–	VI. Nachtrag zum Ergänzungsgesetz	25
–	II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz	27
–	Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	29
–	III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen	31
–	IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung	33
–	Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen	34

Zusammenfassung

Die vorliegende Sammelvorlage enthält sieben Erlasse auf der Stufe des formellen Gesetzes, nämlich sechs Nachträge zu Gesetzen sowie den Erlass eines neuen Gesetzes. Gegenstand aller Erlasse bilden Entlastungsmassnahmen zu Gunsten des Staatshaushalts. Zusammen mit weiteren Massnahmen, die in der Zuständigkeit der Regierung liegen, sollen sie zu einer nachhaltigen Bereinigung der strukturellen Defizite des Staatshaushalts beitragen. Während die in dieser Sammelbotschaft enthaltenen Gesetzesanpassungen ab dem Jahr 2012 finanzwirksam sind, werden weitere Gesetzesvorlagen, die in eine zweite Sammelbotschaft aufgenommen werden, ab dem Jahr 2013 Wirksamkeit entfalten.

Die Gesetzesentwürfe in der vorliegenden Botschaft führen zu einer jährlichen Entlastung des Staatshaushalts im Ausmass von 28'190'000 Franken (Basis: Jahr 2012). Hinzu kommt eine im Zusammenhang mit der Spitalfinanzierungsregelung eintretende, auf Übergangsrecht des Bundes abgestützte Entlastung, die im Jahr 2012 rund 29 Millionen Franken ausmacht, und bis zum bundesrechtlich vorgegebenen Endtermin im Jahr 2016 auf sechs Millionen Franken zurückgeht. Gegenüber den mit dem Kantonsratsbeschluss über Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts beschlossenen Vorgaben ergibt sich für die Massnahmen dieser Botschaft eine leicht höhere Entlastungswirkung.

Die Erlasse dieser Sammelvorlage unterstehen je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Sammelvorlage unterbreiten wir Ihnen mehrere Nachträge zu Gesetzen sowie den Erlass eines Gesetzes. Nachträge und Gesetz haben jene vom Kantonsrat in der Februarsession beschlossenen Massnahmen zur Entlastung bzw. Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts zum Gegenstand, die auf Gesetzesstufe umzusetzen sind und ab dem Jahr 2012 Wirksamkeit entfalten.

1 Ausgangslage

Der Kantonsrat erliess am 15./16. Februar 2011 den Kantonsratsbeschluss über Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts (ABI 2011, 630; abgekürzt KRB-BsD). Grundlage dazu bildete das von der Regierung mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2012 bis 2014 vorgelegte Paket mit 54 einzelnen Entlastungsmassnahmen zum Abbau der Plandefizite (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Januar 2011 betreffend Aufgaben- und Finanzplan 2012–2014 und Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts [33.11.04/33.11.09]; abgekürzt Botschaft KRB-AFP/BsD). Die in Abschnitt I KRB-BsD aufgeführten Massnahmen bedürfen zum einen Teil der Umsetzung auf der Stufe des formellen Gesetzes (vgl. Abschnitt II Ziffer 1/1.1 KRB-BsD); zu einem anderen Teil sind sie im Rahmen von Vollzugshandlungen der Regierung umzusetzen, worüber die Regierung im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2013–2015 Bericht erstatten wird (vgl. Abschnitt II Ziffer 1/1.2 KRB-BsD).

Was die Anpassung von Gesetzen betrifft, sind zwei Sammelvorlagen an den Kantonsrat erforderlich. Massnahmen, die bereits ab dem Jahr 2012 Wirksamkeit entfalten, sind in der vorliegenden Sammelvorlage I enthalten. Jene Massnahmen, die ab dem Jahr 2013 finanzwirksam sein werden, werden dem Kantonsrat in der Sammelvorlage II zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Die Sammelvorlage II soll vom Kantonsrat in erster Lesung in der Februarsession 2012 behandelt werden.

Die Sammelvorlage I enthält Entwürfe zu sechs Nachträgen zu Gesetzen sowie den Entwurf zum befristet geltenden Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen.

Was die nicht durch die Gesetzgebung zu konkretisierenden Massnahmen betrifft, wird die Regierung über die Umsetzung – wie erwähnt – in ihrer Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan 2013 bis 2015, der vom Kantonsrat ebenfalls in der Februarsession 2012 behandelt wird, berichten.

2 Gesetzesänderungen

2.1 IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

2.1.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss

Der IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz bezieht sich auf Abschnitt I Ziffer 6 KRB-BsD: Erhöhung der Gemeindebeträge an den regionalen Personenverkehr (vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 56).

2.1.2 Ausgangslage

Nach Art. 28 ff. des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (SR 745.1; abgekürzt PBG) gelten Bund und Kantone den Transportunternehmungen die ungedeckten Kosten des gemeinsam bestellten Angebotes des regionalen Personenverkehrs ab. Nach Art. 3 Bst. a in Verbindung mit Art. 1 Bst. c des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (sGS 713.1; abgekürzt EG-EBG) haben sich die politischen Gemeinden mit 35 Prozent am kantonalen Anteil zu beteiligen. Bund und Kanton bestellten im Jahr 2010 Angebote im Umfang von rund 100,3 Mio. Franken, wovon rund 56,4 Mio. Franken vom Kanton und von den politischen Gemeinden übernommen wurden.

Im Weiteren trägt der Kanton nach Art. 2 EG-EBG die Abgeltung für beitragsberechtigte Angebote des öffentlichen Agglomerations- und Regionalverkehrs sowie des Ortsverkehrs mit regionaler Bedeutung, an die der Bund keine Leistungen erbringt. Nach Art. 3 Bst. a EG-EBG übernehmen die politischen Gemeinden davon 35 Prozent. Kanton und politische Gemeinden bestellten im Jahr 2010 Angebote im Umfang von rund 15,9 Mio. Franken.

2.1.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3: Der Anteil der politischen Gemeinden soll von 35 Prozent auf 50 Prozent erhöht werden. Dadurch wird der Kostenteiler, wie er vor der Änderung von Art. 3 EG-EBG durch Art. 9 des Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (sGS 813.6) galt, wieder in das Gesetz aufgenommen. Die Reduktion des Beitragssatzes wurde damals damit begründet, dass die durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bedingten Änderungen nicht zu einer Mehrbelastung der Gemeinde führen dürften. Angesichts des strukturellen Defizits des Staatshaushalts erscheint es aber nicht länger gerechtfertigt, den Kanton die gesamten NFA-bedingten Mehrkosten allein tragen zu lassen.

Hinzu kommt, dass die politischen Gemeinden nach Art. 8 Abs. 2 EG-EBG bei der Bestellung des Verkehrsangebots mitwirken können und dadurch die stetige Zunahme der Ausgaben für den öffentlichen Verkehr massgeblich mitbeeinflussen. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, den neuen Kostenteiler unbefristet einzuführen, damit alle am Bestellverfahren Mitwirkenden dauerhaft und angemessen in die Finanzierung eingebunden sind.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die politischen Gemeinden keine Beiträge an die Aufwendungen für die Infrastrukturausbauten, die nach Art. 1 Bst. a und b EG-EBG von Bund und Kanton finanziert werden, zu leisten haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton allein für den Ausbau der S-Bahn SG 2013 rund 50 Mio. Franken aufwendet, die teilweise gestützt auf Art. 1 Bst. a EG-EBG geleistet werden, zum grösseren Teil aber auf einem eigenständigen Kreditbeschluss des Kantonsrates beruhen. An diesen Kosten müssen sich die Gemeinden ebenfalls nicht beteiligen.

2.1.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung des Kostenteilers bewirkt eine Entlastung des Kantons in der Höhe von rund 10 Mio. Franken (Basis: Rechnung 2010). Die Massnahme ist ab dem Jahr 2012 wirksam. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden hängen vom Umfang des bestellten Angebotes und der Beteiligung des Bundes ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Entlastung des Kantons aufgrund der geplanten Angebote in der Grössenordnung bewegt, die in der Botschaft KRB/BsD bei der Massnahme Nr. 6 «Erhöhung der Gemeindebeiträge an den regionalen Personenverkehr» ausgewiesen wurde: Jahr 2012 rund 12 Mio., Jahr 2013 rund 12,8 Mio. und Jahr 2014 rund 15,8 Mio. Franken (vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 56).

2.2 VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

2.2.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss

Der VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz bezieht sich auf Abschnitt I Ziffer 13 KRB-BsD: Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen (vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 58).

2.2.2 Ausgangslage

2.2.2.a Grundzüge

Ergänzungsleistungen werden an Personen mit einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Invalidenversicherung (IV) ausgerichtet, wenn sie in der Schweiz wohnen und die Renten sowie ihr Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Ergänzungsleistungen sind bedarfsabhängige Versicherungsleistungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht. Die ordentlichen Ergänzungsleistungen basieren auf dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt eidg.ELG). Dieses Rahmengesetz lässt den Kantonen wenig Spielraum. Die Ausgaben für die Ergänzungsleistungen wachsen von Jahr zu Jahr. In den Jahren 1999 bis 2009 haben die Ausgaben um etwa 80 Prozent zugenommen. Gesamtschweizerisch stiegen die Ausgaben für Ergänzungsleistungen im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 Prozent auf 3,9 Mrd. Franken.¹

Das Ausgabenwachstum bei den Ergänzungsleistungen ist einerseits mit der Zunahme der Zahl der Bezügerinnen und Bezüger begründet, andererseits mit den höheren Kosten je Fall. Die Gründe für die Zunahme der Fallzahlen liegen sowohl bei der demographischen Entwicklung als auch bei der wirtschaftlichen Situation einzelner Personen.

In der IV beziehen 37 Prozent der Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen, in der AHV 12 Prozent. Diese Quoten sind stark vom Alter abhängig. Von den jungen Personen mit einer IV-Rente benötigen zwischen 60 und 70 Prozent Ergänzungsleistungen. Diese Quote sinkt kontinuierlich auf 35 Prozent bei den 50-Jährigen. Diese hohen Anteile hängen damit zusammen, dass jüngere invalide Personen nicht oder nur kurz erwerbstätig waren und somit über kleine Renten verfügen. Vermögen und Erträge daraus oder Einnahmen aus der zweiten Säule sind kaum vorhanden. Jüngere invalide Personen wohnen zudem häufiger im Heim und haben deshalb höhere Kosten zu tragen. Diese Gruppe ist meistens langfristig auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Mit den älteren Neurentnerinnen und -rentnern in der IV, die sich finanziell in einer besseren Situation befinden, verringert sich die Bezügerquote kontinuierlich bis auf 25 Prozent beim Erreichen des Pensionsalters.

Eine umgekehrte Tendenz zeigt die Bezügerquote in der AHV. Während von den neuen Altersrentnerinnen und -rentnern nur sieben Prozent und von den 65 bis 79-jährigen Rentnerinnen und

¹ Bundesamt für Sozialversicherungen, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2009, Bern 2010.

Rentnern 9,4 Prozent Ergänzungsleistungen beanspruchen, sind es bei den über 79-jährigen 18,8 Prozent und bei den 90-jährigen bereits 25 Prozent. Die Bezügerquote bei den AHV-Rentnerinnen und -rentnern steigt also mit dem Alter an. Diese Tendenz hängt mit der zunehmenden Wahrscheinlichkeit eines Heimeintritts und den damit verbundenen Kosten zusammen, denn die Heimtaxen können viele Personen nicht mehr nur aus den eigenen finanziellen Mitteln bestreiten. Die Belastung der Ergänzungsleistungen durch die Übernahme von Heim- und Betreuungstaxen wird auch mit der neuen Pflegefinanzierung bleiben beziehungsweise aus demographischen Gründen zunehmen, da die Pflegefinanzierung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) nur die Pflegekosten berücksichtigt.

Im Weiteren wirkt sich der Zuwachs der IV-Renten bei den Ergänzungsleistungen aus. Derzeit sind die zugesprochenen IV-Renten insgesamt betrachtet rückläufig. Es werden jedoch vermehrt anstelle von vollen Renten reduzierte Renten (Dreiviertelrente, halbe Rente, Viertelrente) zugesprochen. Zudem führen fehlende Beitragsjahre (vor allem wegen Zuzugs aus dem Ausland) zu Teilrenten. Teilrenten berechtigen ebenfalls zum Bezug von Ergänzungsleistungen. Die zur Deckung des Existenzbedarfs notwendigen Mittel werden durch die Ergänzungsleistungen ausgeglichen, was zu einer entsprechenden Kostensteigerung bei den Ergänzungsleistungen für Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente führt. Die Kostensteigerung bei den Ergänzungsleistungen wird sich aufgrund der 6. IV-Revision im Übrigen fortsetzen (vor allem Einführung stufenloses Rentensystem und Anpassung der Kinderrenten).

Der Kanton hat aufgrund dieser exogenen Entwicklungen und des vom eidg.ELG gesetzten Rahmens wenig Handlungsspielraum, um die Kostenentwicklung zu beeinflussen. Im Wesentlichen lassen sich folgende Leistungsbereiche bezeichnen, bei denen aktuell Kosteneinsparungen für den Kanton erwirkt werden können:

- Senkung der persönlichen Auslagen für Heimbewohnende mit AHV- und IV-Rente;
- Erhöhung der Vermögensanrechnung für Heimbewohnende mit IV-Rente;
- Abschaffung oder Eingrenzung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen.

Die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen basieren auf dem kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5; abgekürzt kant.ELG). Bis zum Jahr 2007 wurden über dieses kantonale Sozialwerk Mietzinskosten und Kosten für Aufenthalte in Heimen übernommen. Mit der Revision des eidg.ELG im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA wurde die jährliche Höchstbegrenzung bei Heimbewohnenden mit Wirkung ab 1. Januar 2008 aufgehoben. Die Kosten für Aufenthalte in Heimen werden seither vollumfänglich durch die ordentlichen Ergänzungsleistungen getragen, und die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen wurden entlastet. Bei den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen werden deshalb ausschliesslich Mietzinskosten (Differenz zwischen dem Höchstansatz gemäss eidg.ELG und dem effektiven Mietzins, je Jahr aber höchstens Fr. 4'400.– bei Alleinstehenden und Fr. 5'000.– bei Ehepaaren) berücksichtigt.

2.2.2.b Persönliche Auslagen für Heimbewohnende

Die Rechnungen der Heimbewohnenden weisen neben den Taxen für Pension, Betreuung und Pflege etliche zusätzliche Positionen wie Gebühren für Telefon, Fernsehen, Produkte für die Körperhygiene, Coiffure und Pedicure, Getränke usw. auf. Daneben fallen Kosten an für Kleider und Schuhe, Nutzung öffentlicher Verkehr, Steuern usw. Personen ohne Vermögen können zusätzliche Auslagen nur mit diesen Beiträgen der Ergänzungsleistungen decken. Seit 1. Januar 2011 lauten die monatlichen Ansätze wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| – Alters- oder Invalidenwohnheim (bis Pflegestufe 4) | Fr. 530.– |
| – Pflegeheim (ab Pflegestufe 5) | Fr. 397.– |

Diese Ansätze bewegen sich bereits unter den Ansätzen der St.Galler Gemeinden für persönliche Auslagen von Sozialhilfebeziehenden (Existenzminimum). Allerdings ist bei Heimbewohnenden von einem geringeren Bedarf auszugehen als bei Personen, die in einem Privathaushalt leben und finanzielle Sozialhilfe erhalten.

Im interkantonalen Vergleich befindet sich der Kanton St.Gallen bei der Festlegung der persönlichen Auslagen für Heimbewohnende mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen im vorderen Segment. Eine Annäherung an die Beträge, die von anderen Kantonen ausbezahlt werden, scheint deshalb vertretbar. Ein Blick auf andere Kantone zeigt aber bei den Ansätzen eine grosse Bandbreite auf. So bezahlt der Kanton Zürich allen Heimbewohnenden Fr. 530.– pro Monat, während der Kanton Thurgau sich bei den Pflegebedürftigen auf Fr. 239.– beschränkt. Für die betroffenen rund 4'500 St.Galler Heimbewohnenden ist eine Reduktion der Beiträge für persönliche Auslagen indessen in jedem Fall einschneidend.

Werden die Ansätze im kant.ELG angepasst, können im gleichen Zug auch technische Anpassungen vorgenommen werden, die sich ohnehin aufdrängen: Das kant.ELG knüpft für die Berechnung der einzelnen Leistungen an Bezugsgrössen an, die jeweils vom Bund an die Teuerung angepasst werden. Dieses «Baukastensystem» hat sich bewährt. Als neue Bezugsgrösse, die ohne Gesetzesänderung jeweils der Erhöhung der AHV-/IV-Renten und der EL-Eckwerte folgt, bietet sich aus Praktikabilitätsgründen die minimale Altersrente an. Diese Rente beträgt seit 1. Januar 2011 Fr. 1'160.– im Monat.

Die Abstufung der Beiträge für die monatlichen Auslagen trägt dem bei stärker pflegebedürftigen Menschen kleineren Aktionsradius Rechnung. Deshalb sind weiterhin zwei Ansätze vorzusehen. Allerdings sind die Einrichtungen für betagte Menschen im Kanton St.Gallen durchlässig. Das heisst es gibt keine Unterscheidung zwischen Altersheimen einerseits und Pflegeheimen andererseits. Damit müssen betagte Pflegebedürftige die Einrichtung bei zunehmendem Pflegebedarf nicht mehr wechseln. Das hat sich bewährt. Entsprechend ist die Abstufung der Beiträge im kant.ELG künftig nach Pflegebedarf nach Art. 7a der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31) vorzunehmen. Im geplanten neuen Gesetz für Menschen mit Behinderung, dessen Vollzugsbeginn im Jahr 2013 vorgesehen ist, soll auch für Invalidenwohnheime ein Abstufungssystem nach Betreuungsbedarf verankert werden. Es ist geplant, dass die Abstufung bei den persönlichen Auslagen sodann auch für Heimbewohnende mit Behinderung vorgesehen wird. Damit würde sowohl bei AHV- wie auch IV-Beziehenden in Heimen berücksichtigt, dass Personen mit geringerem Betreuungsbedarf aufgrund des grösseren Aktionsradius vielfältigere persönliche Auslagen haben als Personen mit hoher Pflegebedürftigkeit. Bis dahin gilt für Heimbewohnende mit IV-Renten allerdings wie bisher der Ansatz für Heimbewohnende mit AHV-Rente und geringerem Pflegebedarf.

Im Rahmen der Entlastungsmassnahmen wird vorgeschlagen, beide Ansätze um rund 12,5 Prozent zu senken. Das bedeutet eine Reduktion von Fr. 66.– auf rund Fr. 464.– bei Personen bis und mit Pflegestufe 4 in Betagten- oder Pflegeheimen sowie Personen in Invalidenwohnheimen. Bei Personen ab Pflegestufe 5 mit mittlerem bis hohem Pflegebedarf in Betagten- oder Pflegeheimen sowie in Spitälern ist eine Reduktion um Fr. 49.– auf Fr. 348.– vorgesehen. Damit liegt der Kanton St.Gallen leicht über den vergleichbaren Kantonen Luzern und Aargau (Luzern Altersheim Fr. 444.– und Pflegeheim Fr. 333.–; Aargau für alle Heimbewohnenden Fr. 367.–). Dennoch wird gewährleistet, dass auch Personen in Heimen einen gewissen Selbstbestimmungsgrad bei der persönlichen Lebensgestaltung behalten. Mit der Reduktion um rund 12,5 Prozent können jährlich Kosten von rund 3,2 Mio. Franken eingespart werden.

2.2.2.c Vermögensanrechnung für Heimbewohnende mit IV-Renten

Im Kanton St.Gallen ist wie in der Mehrheit der andern Kantone bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim bereits eine Vermögensanrechnung von den bundesrechtlich maximal zulässig-

gen 20 Prozent festgelegt. Bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim beläuft sich die Vermögensanrechnung im Kanton St.Gallen wie in den meisten Kantonen auf sieben Prozent je Jahr. Die Kantone Thurgau, beide Appenzell, Zug, Glarus und Obwalden haben die Vermögensanrechnung bereits auf 20 Prozent festgelegt. In den Kanton Schaffhausen, Zug und Tessin liegt sie bei zehn, im Kanton Genf bei 13 Prozent.

Die Verweildauer von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim ist kürzer als jene von IV-Rentnerinnen und -Rentnern. Letztere sind deshalb länger auf Vermögenswerte angewiesen. Es erscheint deshalb sachgerecht, die Vermögensanrechnung bei zehn Prozent anzusetzen. Damit wird ein allfälliges Vermögen nicht zu rasch reduziert und die Personen können über längere Zeit zu ihrem Lebensunterhalt beitragen. Zudem wäre ein rascherer Vermögensverzehr wenig nützlich, weil dann früher und mehr Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden müssten. Die Wirkung einer Erhöhung und damit die Einsparung für den Kanton sind demgemäss vorübergehend und abnehmend, bis das Vermögen der Betroffenen bis auf die Vermögensfreigrenze verbraucht ist. Von einer Erhöhung der Vermögensanrechnung auf zehn Prozent sind rund 500 Personen betroffen. Das Sparvolumen beträgt rund 800'000 Franken und ist, wie erläutert, degressiv.

2.2.2.d Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

Die Abschaffung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen hätte zur Folge, dass die betroffenen Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen eine günstigere Wohnung suchen oder von der Sozialhilfe unterstützt werden müssten. Es ist allerdings fraglich, ob die 3'000 Betroffenen innerhalb nützlicher Frist wesentlich günstigere Wohnungen fänden. Auch würde die Sozialhilfe höhere Mietzinse höchstens für eine kurze Zeit übernehmen und mit Auflagen verbinden. Überhaupt wäre damit der mit der NFA vereinbarte Grundsatz tangiert, wonach ein Rentenbezug in der Regel nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit führen darf. Zudem besteht das Risiko, dass der Wegfall der erweiterten Mietzinsanrechnung und damit der Druck, eine günstigere Wohnung zu suchen, den Wechsel in ein Heim beschleunigt, wo über die Ergänzungsleistungen, die Pflegefinanzierung und die Staatsbeiträge an Aufenthalte in Behinderteneinrichtungen erheblich höhere Kosten für den Kanton entstehen. Damit wäre die Einsparung, wenn überhaupt, kurzfristig und könnte längerfristig zu erheblichen Mehrkosten führen.

Nach Art. 5 kant.ELG haben Bezügerinnen und Bezüger von ordentlichen Ergänzungsleistungen Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken (Bst. a) und zudem das Reinvermögen drei Viertel der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehrs nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht (Bst. b). Bis Ende des Jahres 2010 betragen diese Vermögensgrenzwerte Fr. 18'750.– für Alleinstehende und Fr. 30'000.– für Ehepaare. Auf den 1. Januar 2011 sind die Eckwerte im Zug der Neuordnung der Pflegefinanzierung gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c eidg.ELG auf Fr. 37'500.– für Alleinstehende und Fr. 60'000.– für Ehepaare verdoppelt worden. Dadurch haben sich auch die Grenzwerte für den Bezug der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen erhöht, nämlich auf Fr. 28'125.– für Alleinstehende und Fr. 45'000.– für Ehepaare. Dies hat zur Folge, dass sich der Kreis der Bezügerinnen und Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen seit dem Jahr 2011 ausgedehnt hat. Um die gleichen Werte wie vor 2011 zu erreichen und somit die ursprünglichen Anspruchsvoraussetzungen wiederherzustellen, ist das Reinvermögen bei der Hälfte der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehrs anzusetzen. Das Sparvolumen für den Kanton wird auf 350'000 Franken geschätzt.

2.2.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3: Als neue Bezugsgrösse dient die minimale Altersrente nach Art. 35 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO (SR 831.108). Diese Rente beträgt seit dem 1. Januar 2011 Fr. 1'160.– im Monat. Somit würden sich die per-

sönlichen Auslagen nach der neuen Regelung mit dem aktuellen Referenzjahr 2011 je Monat auf Fr. 464.– (Personen bis und mit Pflegestufe 4 in Betagten- oder Pflegeheimen sowie Personen in Invalidenwohnheimen) und auf Fr. 348.– (Personen ab Pflegestufe 5 in Betagten- oder Pflegeheimen sowie in Spitälern) belaufen.

Die Formulierung in Abs. 1 trägt der Praxis Rechnung, wonach die Betagtenheime heute durchlässige Einrichtungen sind, so dass nicht mehr zwischen Alters- und Pflegeheimen unterschieden wird. Neues Kriterium für die Unterteilung ist der Pflegeaufwand. Die Abstufung der Beiträge für die monatlichen Auslagen trägt dem bei stärker pflegebedürfteten Menschen kleineren Aktionsradius Rechnung. Die Abstufung zwischen den Pflegestufen 4 und 5 entspricht der bisherigen Praxis. Da in Invalidenwohnheimen noch kein Einstufungssystem für den Betreuungsbedarf besteht, gilt für Personen in Invalidenwohnheimen unverändert der höhere Ansatz.

Nach Art. 11 Abs. 1 Bst. c. eidg.ELG werden als Einnahmen ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens angerechnet, soweit es die entsprechenden Freigrenzen übersteigt. Für die in Heimen oder Spitälern lebenden Personen können die Kantone nach Art. 11 Abs. 2 eidg.ELG den Vermögensverzehr abweichend von Abs. 1 Bst. c festlegen. Der Kanton St.Gallen hat den Vermögensverzehr bisher für Altersrentnerinnen und -rentner im Heim oder Spital auf einen Fünftel erhöht (Art. 3 Abs. 2 kant.ELG). Für IV-Rentnerinnen und -Rentner wird der Vermögensverzehr neu auf einen Zehntel erhöht.

Art. 5: Nach Art. 5 kant.ELG haben Bezügerinnen und Bezüger ordentlicher Ergänzungsleistungen Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken (Bst. a) und zudem das Reinvermögen drei Viertel der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehrs nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht (Bst. b). Die Voraussetzungen werden frankenmässig wieder auf das Niveau des Jahres 2010 zurückgeführt. Neu ist das Reinvermögen bei der Hälfte der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehrs anzusetzen.

2.2.4 Finanzielle Auswirkungen

Mit den angeführten Massnahmen kann der Staatshaushalt jährlich wie folgt entlastet werden:

	Fr. (in Mio.)
Reduktion der Beiträge für persönliche Auslagen für Heimbewohnende	3,20
Erhöhung der Vermögensanrechnung für IV-Rentnerinnen und -Rentner in Heimen	0,80
Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für ausserordentliche Ergänzungsleistungen	0,35
Total	4,35

2.3 II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

2.3.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss

Der II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz bezieht sich auf Abschnitt I Ziffer 19 KRB-BsD: Aufgabenteilung Volksschule / Kinder- und Jugendheime; Anpassung Kostenteiler Kinder- und Jugendheime (vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 60).

2.3.2 Ausgangslage

Im Kanton St.Gallen besteht für Kinder und Jugendliche mit sozialen, psychischen oder schulischen Problemen, die des besonderen Schutzes und der spezifischen Förderung in einer statio-

nären Einrichtung bedürfen, ein breites Angebot unterschiedlicher Träger. Je nach Einweisungsgrund werden Aufenthalte in Kinder- und Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen allerdings unterschiedlich finanziert. Die Kostenübernahme bei medizinisch begründeten Aufenthalten (insbesondere in der Klinik Sonnenhof, kinder- und jugendpsychiatrisches Zentrum in Ganterschwil) und bei strafrechtlich begründeten Aufenthalten in stationären Einrichtungen (insbesondere im Jugendheim Platanenhof Oberuzwil) ist dabei weitgehend durch bundesrechtliche Regelungen bestimmt. Schul- oder zivilrechtlich begründete Aufenthalte in Heimen werden indessen wesentlich aufgrund kantonaler Bestimmungen finanziert.

2.3.3 Bisherige und künftige Entwicklungen

Seit mehreren Jahren besteht im Kanton St.Gallen Einigkeit, dass die unterschiedlichen Regelungen nicht nur erheblichen administrativen Aufwand auslösen, sondern auch immer wieder zu Konflikten zwischen einweisenden Behörden führen (vgl. Postulat Schorer-St.Gallen 43.99.17 «Effizienterer Mitteleinsatz zur Erziehung und Schulung sozial auffälliger Jugendlicher» vom 27. September 1999). Zudem ist nicht auszuschliessen, dass insbesondere bei zivil- und schulrechtlichen Platzierungen zuweilen finanzielle Interessen die Beurteilung der Indikation beeinflussen. Damit ist nicht immer gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche rechtzeitig die richtige Unterstützung erhalten. Ein Indiz dafür ist beispielsweise die im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Sonderschulquote.

Mehrere Arbeiten, die auf eine Vereinheitlichung der Systeme und eine Trennung von Indikation und Finanzierung im Sinn des genannten Postulates zielten, konnten nicht plangemäss abgeschlossen werden; dies auch deshalb, weil massgebende übergeordnete Änderungen erfolgten: Der Sonderschulbereich wurde mit der NFA ab 1. Januar 2008 vollständig kantonalisiert, wobei bis Ende des Jahres 2010 die bisherigen Bundesleistungen durch die Kantone weiterhin gewährleistet werden mussten (Besitzstandwahrung). Nun wird der Kanton die Sonderpädagogik integral neu konzipieren und anschliessend auf eine neue rechtliche Basis stellen (vgl. Abschnitt I Ziffer 33 KRB-BsD: Aufgabenteilung Volksschule / Sonderschulen beziehungsweise Kinder- und Jugendeinrichtungen [Internat], Erhöhung der Gemeindebeiträge an die Sonderschulung und Finanzierung übergeordneter Aufgaben durch den Kanton; Botschaft KRB-AFP/BsD, 65)

Parallel dazu muss im Vormundschaftswesen aufgrund der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) in den Bereichen Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht eine umfassende Reform umgesetzt werden. Die kommunal organisierten Behörden (mehrheitlich Laien- beziehungsweise Milizbehörden), welche die Platzierung in Kinder- und Jugendheimen im Einzelfall verfügen, weichen ab dem Jahr 2013 interdisziplinären unabhängigen, interkommunal organisierten Fachbehörden (Profi-Behörden). Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Organisation und Umsetzung ist dabei nicht bestritten. Diese bleiben also weiterhin Leistungsauslöser bei der zivilrechtlichen Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in ein Kinder- und Jugendheim. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendheimen im Rahmen dieser Sammelvorlage anzupassen.

2.3.4 Zuständigkeit der politischen Gemeinden

Nach Art. 43 SHG sind die politischen Gemeinden für die Finanzierung von Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen in St.Galler und ausserkantonalen Heimen zuständig. Die politischen Gemeinden wickeln demgemäss auch die Kostenübernahme ab (z.B. Elternbeiträge, Rückabwicklung mit dem Kanton). In Abweichung zu dieser grundsätzlichen Zuständigkeit der politischen Gemeinden wurden die Kosten aber hauptsächlich dem Kanton überbunden. Er finanziert zwei Drittel der Kosten und trägt allfällige Defizite, soweit die Kosten nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31; abgekürzt IVSE) anerkannt sind.

Ausschlaggebend für das Ungleichgewicht zwischen Zuständigkeit (politische Gemeinden) und finanzieller Hauptlast (Kanton) war die Befürchtung, die kommunalen Platzierungsbehörden würden Entscheide stärker im Hinblick auf die Kostenfolgen und weniger aufgrund der Indikation vornehmen, wenn die Gemeinden die finanzielle Hauptlast tragen müssten. Die künftigen interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden beurteilen die Platzierungsnotwendigkeit unabhängig und unter Berücksichtigung verschiedener fachlicher Einschätzungen (juristisch, sozialarbeiterisch, pädagogisch beziehungsweise psychologisch). Die bisherige Begründung für die starke Kostenbeteiligung des Kantons entfällt demgemäss. Im Sinn einer klareren Aufgabenzuweisung und des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) und aufgrund ihrer Zuständigkeit nach SHG müssen die politischen Gemeinden bei Kinder- und Jugendheimaufenthalten künftig die Unterbringungskosten mehrheitlich, d.h. im Rahmen des bisherigen Kantonsanteils (zwei Drittel), übernehmen. Dafür spricht auch, dass sie schon heute die Kosten für die zivilrechtliche Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien übernehmen. Zudem sind die politischen Gemeinden bereits zuständig für präventiv wirkende Angebote wie Sozialberatung, Tagesbetreuungsangebote, schulische Sozialarbeit sowie ganz generell für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe nach Art. 58bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB). Die Anpassung des Kostenteilers bei Kinder- und Jugendheimaufenthalten berücksichtigt die geltende und sachlich begründete Zuständigkeit der politischen Gemeinden und ist deshalb folgerichtig.

2.3.5 Kostenbeteiligung durch den Kanton

Der Kanton kann die Kosten, die bei Aufenthalten in Kinder- und Jugendheimen entstehen, aufgrund übergeordneten Rechts steuern (IVSE und Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug [SR 341; abgekürzt LSMG]). Die Steuerhoheit ist allerdings auf einen Teil der Kosten und die St.Galler Heime beschränkt (15 Heime; Stand April 2011). Rund ein Drittel der St.Galler Kinder und Jugendlichen ist zumeist aus Angebotsgründen in ausserkantonalen Einrichtungen untergebracht. Die Finanzierungspflicht von Kanton und politischen Gemeinden besteht für sämtliche St.Galler Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Ort der Unterbringung (174 Kinder und Jugendliche per Stichtag 31. Dezember 2010). Die Kosten ausserkantonomer Heime kann der Kanton St.Gallen indessen nicht steuern.

Im Rahmen der IVSE kann der Kanton als Standortkanton gegenüber den St.Galler Heimen Vorgaben hinsichtlich anerkannter Kosten machen. Er genehmigt Budget und Jahresrechnung und damit die Kosten je Aufenthaltsjahr oder vereinbart vorgängig Pauschalen für die einzelnen St.Galler Heime. Der Spielraum bei der Steuerung ist aufgrund bundesrechtlicher und interkantonomer Vorgaben aber gering. Aufgrund des LSMG hat der Kanton zudem eine Bedarfsplanungspflicht. Damit kann er das Angebot quantitativ und qualitativ steuern. Allerdings ist diese Steuerung auch zu Gunsten der politischen Gemeinden, da auf Basis der kantonalen Bedarfsplanung St.Galler Heime (aktuell vier) Beitragsanerkennungen des Bundes für Bundesbeiträge (sogenannte Justizheimbeiträge) erhalten können. Die Bundesbeiträge werden nicht nur für strafrechtliche Aufenthalte in Kinder- und Jugendheimen geleistet, sondern auch zivilrechtliche Leistungen werden beschränkt angerechnet, weshalb die Kosten für Kanton und politischen Gemeinden aufgrund der Bundesbeiträge sinken.

Aus diesen Gründen erscheint es weiterhin gerechtfertigt, dass der Kanton sich an den Kosten beteiligt, da er die Steuerung nach übergeordnetem Recht wahrzunehmen hat. Aufgrund der Hauptzuständigkeit der Gemeinden muss der Kantonsanteil allerdings klar geringer sein als jener der politischen Gemeinden, um der Kantonsverfassung, der geltenden und sachlich begründeten Aufgabenteilung sowie den veränderten Rahmenbedingungen durch die Revision des ZGB gerecht zu werden.

2.3.6 Umgang mit weiteren Fehlanreizen

Bei der zivilrechtlichen Unterbringung besuchen die Kinder und Jugendlichen in der Regel die Volksschule am Standort des Heimes. Dies wirkt nicht zusätzlich stigmatisierend und trägt dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen besser Rechnung, da soziale beziehungsweise familiäre und nicht besondere schulische Bedürfnisse im Vordergrund stehen. Die daraus entstehenden Schulkosten müssen aktuell die Standortgemeinden des Heimes übernehmen, da nach Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) das Aufenthaltsprinzip für die Schulkosten gilt. Damit werden Standortgemeinden von Kinder- und Jugendheimen gegenüber Gemeinden benachteiligt, die für die Unterbringung zuständig sind und für welche die Schulgelder mit der Unterbringung entfallen. Ohne Unterbringung hätten sie diese aber weiterhin leisten müssen, weshalb künftig eine Erstattung gegenüber der Standortgemeinde des Heimes vorzusehen ist. Damit kann bereits einem der bekannten Fehlanreize bei der Platzierung von Kindern und Jugendlichen begegnet werden. Vorläufig ausgeklammert bleibt die Schulgelderstattung bei Kindern und Jugendlichen in St.Galler Heimen, die aus anderen Kantonen stammen. Dafür ist eine Anpassung der IVSE notwendig, weshalb dieser Aspekt in den aktuell laufenden Revisionsprozess der IVSE eingebracht wird. In einem ersten Schritt ist aber bereits eine Regelung innerkantonal und bei ausserkantonal platzierten St.Galler Kindern und Jugendlichen vorzusehen.

Die Wirkung der Anpassungen im Kinder- und Jugendheimbereich werden verstärkt, wenn auch die Finanzierung und Systemlogiken insbesondere des Sonderschulbereichs überprüft werden. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass neue Fehlanreize zu Ungunsten der Kinder- und Jugendlichen entstehen oder bereits bekannte weiterbestehen (z.B. tiefe Elternbeiträge im Sonderschulbereich). Klar ist bereits, dass aus der Perspektive des erwähnten Postulates 43.99.17 und der Motion der CVP-Fraktion 42.10.21 «Vom Einweisungsgrund unabhängige Kostenregelung für den Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen in einer stationären Einrichtung» vom 29. November 2010 bei der Umsetzung der Massnahme gemäss Abschnitt I Ziffer 33 KRB-BsD die Schnittstelle zwischen Sonderschulinternaten sowie den Kinder- und Jugendheimen beleuchtet werden muss.

Im Anschluss an die Anpassung des Kostenteilers bei Kinder- und Jugendheimen ist sicherzustellen, dass weitere Verbesserungen erreicht werden. Dazu zählen auch das Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Prüfung im Rahmen des ordentlichen Wirkungsberichts Finanzausgleich, ob ein Sonderlastenausgleich Soziales eingeführt werden soll.

2.3.7 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 43: In Abs. 1 Bst. b werden neu zwei Drittel vorgesehen, welche die zuständige politische Gemeinde bei Unterbringung in ein Kinder- und Jugendheim zu übernehmen hat. Art. 43 Abs. 2 SHG bleibt unverändert, da der Staat weiterhin die verbleibenden Kosten trägt (vormals zwei Drittel, inskünftig einen Drittel sowie weiterhin ein allfälliges Defizit nach IVSE). Art. 43 Abs. 3 bedarf der Anpassung des Verweises, nachdem das kantonale Strafprozessgesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2011 durch die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung ersetzt worden ist.

Der neu in das Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) aufzunehmende *Art. 53ter* stellt sicher, dass die für die Unterbringung nach Art. 43 SHG zuständige politische Gemeinde der Schulgemeinde am auswärtigen Standort des Heimes das Schulgeld entrichtet. Damit sollen die Standortgemeinden von Heimen bei den Schulkosten nicht benachteiligt werden. Die für die Unterbringung zuständige Gemeinde übernimmt weiterhin die Schulkosten, die sie auch ohne Unterbringung hätte tragen müssen (sogenannte Ohnehin-Kosten). Die Bemessung des Schulgeldes richtet sich im innerkantonalen Verhältnis, das heisst wenn sich unterbringende und Schulgemeinde im Kanton St.Gallen befinden, nach den Regeln bei auswärtigem Schulbesuch gemäss Art. 53 Abs. 2 und 3 VSG (Rechnungstellung durch die aufnehmende, d.h. beschulende Gemeinde). Bei Unterbringung in ausserkantonalen Kinder- und Jugendheimen sollen höchstens die

St.Galler Durchschnittskosten je Schülerin und Schüler der Volksschule entrichtet werden müssen (Abs. 2). Damit werden die Kosten für die platzierenden St.Galler Gemeinden beschränkt, und es wird verhindert, dass den St.Galler Gemeinden überhöhte finanzielle Verpflichtungen erwachsen z.B. für sonderschulische Massnahmen im aufnehmenden Kanton erwachsen. (Innerhalb des Kantons St.Gallen ist bei einem Sonderschulbesuch lediglich die kommunale Sonderschulpauschale nach dem Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen geschuldet [sGS 213.95]). Die Durchschnittskosten im Kanton St.Gallen werden jährlich für die Umsetzung des Finanzausgleichs im Rahmen des Sonderlastenausgleichs Soziales gemäss Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (sGS 813.1) berechnet. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das VSG ist für die Dauer geboten, während welcher noch keine IVSE-Regelung über Schuldgeldzahlungen besteht; alsdann wird sie – soweit dazumal Regelungsbedarf besteht – in die Bestimmungen von Art. 41 ff. SHG über die IVSE einzufügen sein.

2.3.8 Finanzielle Auswirkungen

Die Massnahme führt zu einer dauerhaften Verschiebung von jährlichen Kosten vom Kanton auf die Gemeinden von 4,2 Millionen Franken. In einer ersten Schätzung wurde von einer Kostenverschiebung von rund 1,6 im ersten Jahr bzw. nachfolgend 2,1 Millionen Franken ausgegangen (vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 60). Nach Berücksichtigung und Gewichtung aller oben genannten Faktoren für die Beurteilung einer sachgerechten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist es vertretbar, den Gemeinden nicht nur die Hälfte der Aufenthaltskosten, sondern die Hauptfinanzierungsverantwortung zu übertragen. Demgemäss fällt die Entlastung des Kantons grösser aus.

Da das Finanzierungssystem nachschüssige Zahlungen umfasst, ist die Wirksamkeit der Verschiebung verzögert. Im Jahr 2012 dürften rund 3,3 Millionen Franken vom Kanton auf die Gemeinden verschoben werden. Ab dem Jahr 2013 wird die Verschiebung von 4,2 Millionen Franken voraussichtlich erstmals vollumfänglich anfallen. Im Übrigen bleibt anzumerken, dass die Kosten für Kanton und Gemeinden abhängig von den realen Aufenthaltstagen von St.Galler Kindern und Jugendlichen sowie der Kostenentwicklung in Kinder- und Jugendheimen ist und damit weiterhin Schwankungen unterliegen. Für die Jahre 2012 und 2013 wird aktuell von einem Gesamtvolumen für Kanton und Gemeinden von rund 12,6 Millionen Franken ausgegangen.

Die Erstattung der Schulgelder zwischen den für die Unterbringung zuständigen politischen Gemeinden und den Standortgemeinden von Heimen führt zu keiner Kostenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden, sondern zu einer Verschiebung zwischen den Gemeinden.

2.4 Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

2.4.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss

Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung bezieht sich auf Abschnitt I Ziffer 20 und Ziffer 24 KRB-BsD:

- Kostenpflicht für Kurse für Ausbilderinnen und Ausbilder («Lehrmeisterkurse») [vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 61];
- Erhöhung Teilnahmegebühren für Brückenangebote (vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 62).

2.4.2 Ausgangslage

2.4.2.a Brückenangebote

Brückenangebote richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die sich nach der obligatorischen Schulzeit während eines Jahres gezielt auf den Übertritt in eine berufliche Grundbildung

(3- oder 4-jährig mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis [EFZ], 2-jährig mit Eidgenössischem Berufsattest [EBA], Anlehre) vorbereiten möchten. Im Besonderen erfahren die Schülerinnen und Schüler Unterstützung bei der Berufswahl, beim Schliessen von schulischen Lücken und bei der Entwicklung der Persönlichkeit. Mit verschiedenen Angeboten wird den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung getragen. Auf Beginn des Schuljahres 2007/08 wurden die Brückenangebote mit dem VI. Nachtrag zum zwischenzeitlich gesamtrevidierten Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983 (nGS 42-64 / nGS 39-76) kantonal geregelt. Seither sind insbesondere die Angebotstypen, die Aufnahmebedingungen und die Höhe der Teilnehmer- beziehungsweise Elternbeiträge über den ganzen Kanton einheitlich. Bei der Gesamtrevision des Einführungsgesetzes wurden die Bestimmungen über die Brückenangebote in Art. 5 und 6 des heute geltenden Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) unverändert übernommen.

Der Kanton St.Gallen führt drei Typen von Brückenangeboten:

- *Die Vorlehre* ist ein kombiniertes Angebot mit Praktikum und ergänzendem schulischem Unterricht. Als Vorlehre gelten auch das Hauswirtschaftsjahr und das Sarganserländer Sozialjahr.
- *Der Integrationskurs* ist ein Angebot für fremdsprachige Jugendliche mit ungenügenden Deutschkenntnissen. Ein besonderer Typus des Integrationskurses, das Motivationssemester, richtet sich an Jugendliche mit anderen als sprachlichen Schwierigkeiten beim Einstieg in die Arbeitswelt.
- *Das Berufsvorbereitungsjahr* ist ein schulisches Zwischenjahr zur Unterstützung bei der Berufswahl, zur Eignungsabklärung und fachlichen Vorbereitung auf das angestrebte Berufsziel. Es besteht in den Typen des allgemeinen Berufsvorbereitungsjahres sowie des gestalterischen Vorkurses.

Nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a EG-BB erhebt der Kanton für die Brückenangebote Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten. Darauf basierend sind die Gebühren für die einzelnen Angebote durch die Regierung im Gebührentarif für die Berufsbildung (sGS 231.12; abgekürzt GT-BB) festgelegt. Die Regierung hat den ihr nach Gesetz gewährten Spielraum bisher dahingehend wahrgenommen, dass die Gebühr für die Vorlehre und den Integrationskurs im Sinn eines niederschweligen Zugangs am unteren Rand, diejenige für das vollschulische Angebot des Berufsvorbereitungsjahres in der Mitte der Bandbreite angesetzt wurde. Damit ergibt sich folgende exemplarische (Schuljahr 2010/11) Kostenstruktur der Brückenangebote:²

	Vorlehre (Standard ³)	Integrationskurs	Berufsvorbereitungsjahr	
			Allgemein	Gestalterischer Vorkurs
Anteil Kanton	5'000 = 89 %	5'000 = 89 %	13'800 = 86 %	15'700 = 85 %
Gebühr	600 = 11 %	600 = 10 %	2'300 = 14 %	2'800 = 15 %
Kosten total	5'600 = 100 %	5'600 = 100 %	16'100 = 100 %	18'500 = 100 %
Anzahl Teilnehmende	611	53	187	54
	905			

Gemäss Botschaft KRB-AFP/BsD soll die Bandbreite für die Gebühr neu zwischen 15 und 30 Prozent der Kosten betragen (Botschaft KRB-AFP/BsD, 62).

² Nicht berücksichtigt ist der Gebührenerlass in Härtefällen nach Art. 3 GT-BB.

³ Für die besonderen Typen der Vorlehre (Hauswirtschaftsjahr, Sarganserländer Sozialjahr) werden den Kosten entsprechend leicht höhere Gebühren von 800 beziehungsweise 900 Franken belastet.

2.4.2.b Kurse für Berufsbildnerinnen / Berufsbildner

Nach Art. 45 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) sorgen die Kantone für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben. Unentgeltlichkeit ist dafür nicht vorgeschrieben. Die eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101; abgekürzt BBV) schreibt in Art. 44 neben der berufsspezifischen Qualifikation und einer minimalen beruflichen Praxis eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden beziehungsweise von 40 Kursstunden vor. Der überwiegende Teil neuer Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erwirbt sich die letztgenannte Voraussetzung im Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner von fünftägiger Dauer (so genannter Lehrmeisterkurs). Die besagten Kurse werden auf der Basis von Leistungsvereinbarungen durch das Zentrum für berufliche Weiterbildung (ZbW) und den Kaufmännischen Verband Ost organisiert und durchgeführt.

Nach der früheren Gesetzgebung leisteten Bund und Kanton Beiträge an die Kosten. Den Teilnehmenden wurden die verbleibenden Restkosten von Fr. 450.– je Kurs belastet. Mit der Gesamtrevision des EG-BB beschloss der Kantonsrat auf Antrag der vorberatenden Kommission, die Kurse unentgeltlich anzubieten. Dies wird seit dem 1. Januar 2008 vollzogen. Gemäss Botschaft KRB-AFP/BsD soll die Bandbreite für die Gebühr neu zwischen 15 und 30 Prozent der Kosten betragen (Botschaft KRB-AFP/BsD, 62). Damit wird die Kostenpflicht im gleichen Umfang wieder eingeführt, wie sie nach dem ehemaligen Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung bis am 31. Dezember 2007 angewendet wurde.

2.4.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 36 und 36a: Die Bandbreite für die Gebühren für kantonale Brückenangebote wird von bisher 10 bis 20 Prozent auf neu 15 bis 30 Prozent der Kosten angehoben. Da die letztgenannte Bandbreite im geltenden Gesetz für keinen Gebührentatbestand gilt, ist sie in einem neuen Art. 36a EG-BB zu verankern. Im Gegenzug ist die geltende Regelung nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a EG-BB aufzuheben.

Art. 38a: Eine Gebühr für die Teilnehmenden an Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben ist in der geltenden Fassung des EG-BB nicht vorgesehen. Diese wird mit dem vorgesehenen Betrag im neuen Art. 38a Abs. 1 EG-BB geregelt. Mit Art. 38a Abs. 2 EG-BB wird die Möglichkeit geschaffen, den Betrag einer allfälligen Teuerung oder einer anderweitigen Kostenentwicklung beim Aufwand anzupassen.

2.4.4 Finanzielle Auswirkungen

2.4.4.a Brückenangebote

In den Jahren 2007 bis 2010 wurden die Brückenangebote von insgesamt rund 900 bis 1'070 Lernenden besucht. Die Tendenz ist rückläufig, was insbesondere auf die abnehmenden Zahlen der Schulabgängerinnen und Schulabgänger in Folge der demografischen Entwicklung zurückzuführen sein dürfte. Davon ausgehend, dass der Spielraum für die Bemessung der Gebühren für die einzelnen Angebote durch die Regierung im gleichen Sinn beziehungsweise in gleicher Relation genutzt wird wie bisher, können – bei der im Gesetz vorgenommenen Anhebung des Gebührenrahmens um 50 Prozent – die finanziellen Mehrerträge mit 50 Prozent der bisherigen Erträge prognostiziert werden. Bei Gesamterträgen (Basis Teilnehmerzahlen und Tarif 2010) von rund einer Mio. Franken ergeben sich somit prognostizierte Mehreinnahmen von 500'000 Franken je Jahr⁴.

⁴ Die Bezifferung des Mehrertrags in der Botschaft (Botschaft KRB-AFP/BsD, 62) basiert auf den Teilnehmerzahlen des Jahres 2009/2010 (Ende des 1. Semesters). Auf das Schuljahr 2010/11 ist insbesondere beim Berufsvorbereitungsjahr, für das die höchsten Gebühren erhoben werden, ein beträchtlicher Teilnehmerrückgang von rund 90 Teilnehmenden verzeichnet worden. Dies mindert das Potenzial an Mehreinnahmen, löst aber Minderkosten in mehrfacher Höhe aus. Auf den Sommer 2011 ist nicht mit einer Trendwende zu rechnen. Insgesamt wird somit durch den Rückgang der Leistungen die effektive Belastung des Kantons Haushaltes um ein Mehrfaches des ursprünglich aus einer Gebührenerhöhung abgeleiteten Betrags reduziert.

Zu berücksichtigen ist die Möglichkeit nach Art. 3 GT-BB, wonach das Amt für Berufsbildung in Härtefällen und auf Gesuch hin Gebühren ganz oder teilweise erlassen kann. Der Vollzug erfolgt nach analogen Kriterien bezüglich Einkommensverhältnissen, wie sie für die Berechtigung für Stipendien angewendet werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass etwa fünf Prozent der Teilnehmenden von dieser Möglichkeit profitieren. Wie weit sich dieser Anteil mit der Erhöhung der Gebühren erhöht, kann nicht prognostiziert werden.

2.4.4.b Kurse für Berufsbildnerinnen / Berufsbildner

In den letzten Jahren wurden jährlich rund 70 Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben mit insgesamt rund 1'400 Teilnehmenden durchgeführt. Ein Teil der Kurse wird von ausserkantonale wohnhaften Personen belegt und zu vollen Kosten verrechnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Nachtrag zum EG-BB künftig neu rund 1'200 Absolvierende die Gebühr von Fr. 450.– entrichten werden, woraus sich Mehreinnahmen des Kantons von rund 540'000 Franken ableiten. Die Erfahrungen aus der Zeit bis zum 31. Dezember 2007, in der analoge Gebühren erhoben wurden, lassen keinen namhaften Rückgang der Teilnehmerzahlen befürchten, da auch bei der seinerzeitigen Gebührenpflicht die Nachfrage nach den Kursen sehr hoch war. Sollte wider Erwarten ein Rückgang der Nachfrage eintreten, würden die verminderten Einnahmen aus Gebühren mehr als kompensiert durch die Kosteneinsparungen infolge der reduzierten Anzahl durchgeführter Kurse.

2.5 III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

2.5.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss

Der III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen bezieht sich auf Abschnitt I Ziffer 36 KRB-BsD: Universität, Erhöhung der Studiengebühren (vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 66).

2.5.2 Ausgangslage

Die Universität St.Gallen wird gemäss Jahresbericht über das Akademische Jahr 2009/2010 wie folgt finanziert:

Quelle	Fr. (in Mio.)	Budgetanteile
Bundesbeiträge samt Investitionsbeiträgen	27.7	15,5 Prozent
Ausserkantonale Beiträge (Interkantonale Universitätsvereinbarung)	26.3	14,7 Prozent
Staatsbeitrag Kanton St.Gallen	33.1	18,5 Prozent
Erträge Weiterbildung, Auftragsforschung, Dienstleistungen u. Sponsoring	82.3	46,0 Prozent
Erträge Studiengebühren (Lehre)	9.5	5,3 Prozent
Total	179.0	100,0 Prozent

Die Universität St.Gallen weist im inter-universitären Vergleich einen sehr hohen Selbstfinanzierungsgrad (Erträge) von über 50 Prozent auf, wobei innerhalb der Erträge die Studiengebühren gegenüber den Einnahmen aus der Weiterbildung und der (Auftrags-)Forschung vergleichsweise gering ausfallen.

Gemäss Abschnitt I Ziffer 36 KRB-BsD sollen an der Universität die Studiengebühren für Schweizerinnen und Schweizer um ein Viertel erhöht und für Ausländerinnen und Ausländer verdoppelt werden.

Studiengebühren bezeichnen die Gebühren für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Nicht zu ihnen gehören grundsätzlich die Semester- und Prüfungsgebühren, die insbesondere für administrative Leistungen erhoben werden. Die Studiengebühren werden bei Diplom-Studierenden

und Doktorierenden unterschiedlich erhoben. Der Auftrag des Kantonsrates führt zu folgender Veränderung der Gebührenstruktur an der Universität:

Gebührenarten	Gebühren in Franken je Jahr							
	Diplom-Studierende				Doktorierende			
	Schweiz und FL		Ausland		Schweiz und FL		Ausland	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Studiengebühren	1'600	2'000	1'900	3'800	800	1'000	950	1'900
Semestergebühren	240	240	240	240	240	240	240	240
Prüfungsgebühren	200	200	200	200	900 ¹⁾	900 ¹⁾	900 ¹⁾	900 ¹⁾
Total	2'040	2'440	2'340	4'240	1'040	1'240	1'190	2'140

¹⁾ einmalig

Die Universität St.Gallen verlangte und verlangt von den (Diplom-)Studierenden im inter-universitären Vergleich die zweithöchsten Studiengebühren und Zuschläge für Ausländerinnen und Ausländer je Jahr hinter der Università della Svizzera italiana (USI). Für das Frühjahrssemester 2011 ergibt sich folgender Vergleichsstand:^{5/6}

	GE	NE	LA	EPFL	ETHZ	BE	FR	ZH	BS	LU	SG		USI
											alt	neu	
CH / FL	1'000	1'000	1'160	1'266	1'288	1'310	1'310	1'378	1'400	1'430	1'840	2'240	4'000
+ Ausland		550					300	200			300	1'800	4'000
= Ausland	1'000	1'550	1'160	1'266	1'288	1'310	1'610	1'578	1'400	1'430	2'140	4'040	8'000

An der Universität St.Gallen wurden im Kalenderjahr 2010 bei insgesamt rund 5'200 zahlungspflichtigen Studierenden von rund 900 Diplom-Studierenden und von rund 280 Doktorierenden, d.h. von rund 23 Prozent aller Studierenden, der Zuschlag für Ausländerinnen und Ausländer erhoben.

2.5.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 33 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG) hält fest, dass die Universität Gebühren für Immatrikulation, Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie besondere Leistungen erhebt (Abs. 1) und die beiden letztgenannten Gebühren kostendeckend bemessen (Abs. 2) kann. Der Gesetzgeber hat bisher keine Vorschriften zur Bemessung der Gebühren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen beziehungsweise Studiengebühren erlassen. Er hat deren Bemessung vielmehr vollständig dem Universitätsrat überlassen, dem laut Art. 9 Abs. 1 Bst. h UG die «Festsetzung der Gebühren» obliegt und der in Nachachtung dieser Gesetzesvorschrift die Gebührenordnung der Universität St.Gallen (sGS 217.43) erlassen hat. Mit Blick auf die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für öffentliche Abgaben im Allgemeinen und für die Erhöhung universitärer Studiengebühren im Besonderen (vgl. BGE 130 I 113) ist im Rahmen der vorliegenden Umsetzung von Abschnitt I Ziffer 36 KRB-BsD eine formell-gesetzliche Basis nicht nur für den Gegenstand und den Adressatenkreis der Studiengebühren, sondern auch für deren Bemessung zu schaffen. Das Gesetz braucht allerdings nicht die Bemessung der Studiengebühren im Einzelnen, sondern einzig die *Grundlagen* der Bemessung der Studiengebühren zu regeln. Damit kann die Bemessung im Einzelnen beim Universitätsrat delegiert bleiben (vgl. BGE 130 I 113 E. 2.2; Bernhard Ehrenzeller, St.Galler Kommentar zu Art. 127 BV, Rz 4 ff., und zu Art. 164 BV, Rz 12).

⁵ Aufgrund der vergleichsfähigen Datenlage: Studiengebühren zuzüglich Semestergebühren, soweit letztere nicht in den ersteren inbegriffen sind, jedoch ohne allfällige Prüfungsgebühren.

⁶ Basis-Quelle: Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS).

Art. 33 UG ist durch einen neuen Abs. 2 zu ergänzen, der sich zur Bemessung der Studiengebühren äussert. Dabei sind die Gebühren nicht in Franken festzusetzen, sondern es sind für sie Obergrenzen zu fixieren, unterhalb derer die aktuell vom Kantonsrat verlangten Erhöhungen Platz haben und überdies grundsätzlich ein Spielraum besteht, um auf künftige Entwicklungen flexibel, d.h. ohne Änderung des formellen Gesetzes, reagieren zu können. Diese Konzeption entspricht modernen Gebührenordnungen in anderen Hochschulkantonen, namentlich Bern, Tessin und (für die Fachhochschulen) Zürich.

Die Obergrenzen für die Studiengebühren sind nach dem Kriterium zu differenzieren, ob die Studierenden zur Zeit des Erwerbs des Maturitätszeugnisses oder des gleichwertigen Ausweises die Schweizer Staatsangehörigkeit besaßen («Schweizer Studenten» in der Gesetzessprache) oder Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten oder nicht.

- Trifft eines der beiden genannten Kriterien zu, so soll eine Studiengebühr bis zu jenem Limit verlangt werden können, bei dessen Überschreitung die Pauschalbeiträge für den interkantonalen Universitätsbesuch nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 1997 (sGS 217.81; abgekürzt IUUV) durch die Kommission Universitätsvereinbarung nach Art. 16 IUUV⁷ in Anwendung von Art. 15 IUUV gekürzt werden. Die Kommission Universitätsvereinbarung hat die Höchstgrenze bisher nicht festgelegt. Sie toleriert die zur Zeit höchste Studiengebühr von Fr. 4'000.–, welche die Università della Svizzera italiana erhebt. Um der Eventualität einer Regelungslücke beziehungsweise der Abstützung auf eine unsichere Basis vorzubeugen, soll als minimales Gebührenmaximum ein Drittel des Pauschalbetrags nach Art. 12 IUUV bestimmt werden. Das sind aktuell Fr. 3'363.– (Art. 33 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 gemäss Entwurf).
- Trifft keines dieser Kriterien zu – also bei Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz zur Zeit des Erwerbs des Maturazeugnisses oder des gleichwertigen Ausweises ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein –, so soll die jährliche Studiengebühr maximal die ganze Pauschale nach Art. 12 IUUV von derzeit Fr. 10'090.– (Fakultätsgruppe I / Geistes- und Sozialwissenschaften) erreichen können (Art. 33 Abs. 2 Ziff. 3 UG gemäss Entwurf). Dies ist konzeptionell sachgerecht, da für diese Kategorie Studierende keine Beiträge nach Universitätsvereinbarung erhältlich sind.⁸

Die entsprechenden Obergrenzen liegen deutlich unter den Vollkosten.

Mit dem Bezug auf die IUUV und insbesondere auf den Wohnsitz zur Zeit des Erwerbs des Maturitätsausweises oder des gleichwertigen Ausweises wird für die Universität St.Gallen die Erhebung der Studiengebühren auf die interkantonale Regelung des gleichberechtigten Universitätszuges beziehungsweise die interkantonale Abgeltung des Universitätsbesuchs abgestimmt. Von diesem Grundsatz bestehen lediglich zwei Ausnahmen:

- An Stelle des Begriffs «Universitätszulassungsausweis» nach Art. 7 IUUV wird das Begriffspaar «Maturitätszeugnis» / «gleichwertiger Ausweis» verwendet. Diese Anpassung liegt auf der Linie der Interkantonalen Universitätsvereinbarung, trägt aber der zwischenzeitlichen Fortentwicklung der Studienarchitektur im Zusammenhang mit der Bologna-Reform Rechnung.
- Die Interkantonale Universitätsvereinbarung stellt für die Zahlungspflicht der Wohnsitzkantone (zur Zeit des Erwerbs des Maturazeugnisses oder des gleichwertigen Ausweises) nicht auf die Staatsangehörigkeit ab, d.h. es besteht Zahlungspflicht für Ausländerinnen und Ausländer mit «Schweizer Matura» beziehungsweise keine Zahlungspflicht für Schweizerinnen und Schweizer mit «Ausländer Matura». Es wäre daher auch gegenüber letzteren systematisch konsequent, die höhere Studiengebühr zu verlangen. Darauf soll indessen zugunsten der Gleichbehandlung aller Schweizer Staatsangehörigen, unabhängig vom Erwerb der Studienberechtigung, verzichtet werden. Die Gleichbehandlung war schon bisher Praxis.

Der geltende Abs. 2 von Art. 33 UG wird unverändert zu Abs. 3.

⁷ Die Kommission Universitätsvereinbarung überwacht den Vollzug der Interkantonalen Universitätsvereinbarung. Sie wird paritätisch durch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) bestellt und setzt sich aus je vier Regierungsvertreterinnen beziehungsweise Regierungsvertretern von Universitätskantonen und Nichtuniversitätskantonen zusammen.

⁸ Einzig im Bundesbeitrag an die Universitäten nach dem eidgenössischen Universitätsförderungsgesetz (SR 414.20) sind Beitragsanteile für ausländische Studierende enthalten.

2.5.4 Finanzielle Auswirkungen

Im Vollzug der neuen Gesetzesvorschriften werden die Studiengebühren in dem Umfang erhöht, wie es der Kantonsrat im Rahmen des KRB-BsD, d.h. für Schweizer Studierende im Sinn des Gesetzes von Fr. 1'600.– um einen Viertel auf Fr. 2'000.– und für ausländische Studierende im Sinn des Gesetzes von Fr. 1'900.– um 100 Prozent auf Fr. 3'800.– (alles je Jahr). Diese Erhöhung generiert jährliche Mehreinnahmen von rund 4 Mio. Franken. Von diesen 4 Mio. Franken Mehreinnahmen werden gemäss Beschluss des Kantonsrates 2 Mio. Franken dem Staatshaushalt als Sanierungsbeitrag zur Verfügung gestellt (Verrechnung mit dem pauschalen Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen an die Universität). Die weiteren 2 Mio. Franken werden für die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses Dozierende / Studierende eingesetzt, das sich in den letzten Jahren wegen der gestiegenen Anzahl Studierender verschlechtert hat. Mit diesem Betrag kann das Betreuungsverhältnis auf das vertretbare Mass zurückgeführt, mithin für die Qualitätssicherung eingesetzt werden.

Mit diesem Schritt «festigt» die Universität St.Gallen ihren zweiten Platz im Ranking der Studiengebühren unter den Schweizer Universitäten (vgl. oben Ziffer 2.5.2 dieser Botschaft). Für diese Platzierung bestehen gute Gründe, wie die Spitzenqualität der Lehre und die grosse Nachfrage nach Studienplätzen insbesondere aus dem Ausland. Auf weitere Erhöhungen der Studiengebühren soll jedoch in absehbarer Zeit verzichtet werden. Der Kanton St.Gallen bekennt sich gemäss Art. 4 IUV zu einer koordinierten Universitätspolitik und zu einer entsprechend koordinierten Festsetzung der Studiengebühren. Die neu geschaffene Gebühren-Obergrenze soll auch deshalb nicht erreicht werden, weil bei der Beratung von Abschnitt I Ziffer 36 KRB-BsD eine aus der Mitte des Rates beantragte weiter gehende Erhöhung dieses Ertrags ausdrücklich abgelehnt worden ist. Der Universitätsrat, der – wie erwähnt – für die Bemessung der Gebühren zuständig ist, wird diesen politischen Leitlinien Rechnung tragen.

2.6 IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

2.6.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss

Der IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung bezieht sich auf Abschnitt I Ziffer 51 KRB-BsD: Individuelle Prämienverbilligungen, Streichung der Staatsbeiträge an die Gemeinden (vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 71).

2.6.2 Ausgangslage

Die politischen Gemeinden übernehmen im Rahmen der Sozialhilfe (einschliesslich der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge [sGS 372]) und aufgrund von Pfändungsverlustscheinen ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen (einschliesslich Betreuungskosten und Verzugszinsen) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Die Ersatzleistungen werden den politischen Gemeinden vollumfänglich durch den Kanton erstattet. Die Prämien und Verzugszinsen (anrechenbare Ersatzleistungen) werden an die individuelle Prämienverbilligung (IPV) angerechnet. Die Kostenbeteiligungen und Betreuungskosten (nicht anrechenbare Ersatzleistungen) werden hingegen seit dem Jahr 2007 nicht mehr an die IPV angerechnet und ausserhalb des IPV-Volumens finanziert.

Während die Prämien und Verzugszinsen vom Bund nicht als Sozialhilfe, sondern als IPV betrachtet werden, ist dies bei den Kostenbeteiligungen und Betreuungskosten nicht der Fall. Kostenbeteiligungen und Betreuungskosten dienen nicht der Begründung der Versicherungsdeckung, sondern allenfalls mittelbar deren Erhalt. Sie fallen deshalb nicht unter den Beitragsbegriff nach Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1), sondern unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1).

Mit der Umsetzung von Abschnitt I Ziffer 51 KRB-BsD soll die Finanzierung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen (Kostenbeteiligungen und Betriebskosten) ab dem Jahr 2012 vollumfänglich an die für die Sozialhilfe zuständigen politischen Gemeinden übertragen werden. Dies bedingt eine entsprechende Anpassung von Art. 14bis des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG).

2.6.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 14bis: Neu müssen die im Rahmen der Ersatzleistungen übernommenen Kostenbeteiligungen der OKP und Betriebskosten (nicht anrechenbare Ersatzleistungen) durch die politischen Gemeinden finanziert werden. Deshalb wird in Abs. 2 nicht mehr generell die Vergütung der Kosten vorgesehen, sondern die Vergütung der der politischen Gemeinden entstandenen Kosten aus der Übernahme von Prämien und Verzugszinsen.

2.6.4 Finanzielle Auswirkungen

Die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen betragen im Jahr 2010 rund 5,5 Mio. Franken. Mit dem Verzicht auf eine Erstattung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen ab dem Jahr 2012 wird der Kanton jährlich um rund 5,5 Mio. Franken entlastet. Im Jahr 2012 wird allerdings noch eine geringe Belastung resultieren, weil die Gemeinden im Jahr 2011 die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen vom 1. Dezember 2010 bis 30. November 2011 geltend machen. Demnach können die Gemeinden im Jahr 2012 noch die Aufwendungen für die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen des Monats Dezember 2011 abrechnen, was die Rechnung 2012 mit rund 0,5 Mio. Franken belasten dürfte.

3 Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen

3.1 Bezug zum Kantonsratsbeschluss

Der Erlass des Gesetzes über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen bezieht sich auf Abschnitt I Ziffer 51 KRB-BsD: Übergangsregelung zur neuen Spitalfinanzierung und teilweise Kompensation des Prämienanstiegs als Folge der Massnahme, Senkung des Kostenanteils auf 50 Prozent (2012) beziehungsweise 51. Prozent (2013) [vgl. Botschaft KRB-AFP/BsD, 72).

3.2 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung am 1. Januar 2012 müssen sich die Kantone mit mindestens 55 Prozent an den stationären Behandlungskosten von krankenversicherten Patientinnen und Patienten in Listenspitalern (Spitäler auf einer kantonalen Spitalliste) beteiligen. Der Anteil an die Abgeltung von stationären Leistungen wird nach Art. 49a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) durch den Kanton mindestens neun Monate vor Beginn des neuen Kalenderjahres festgelegt.

Nach Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. Dezember 2007 (AS 2008, 2059; abgekürzt ÜBest/2007) können Kantone, deren Durchschnittsprämie für Erwachsene am 31. Dezember 2011 die schweizerische Durchschnittsprämie für Erwachsene unterschreitet, ihren Finanzierungsanteil zwischen 45 und 55 Prozent festlegen. Bis zum 1. Januar 2017 darf die jährliche Anpassung des Finanzierungsanteils ab erstmaliger Festsetzung höchstens zwei Prozent betragen. Ab dem Jahr 2017 muss sich der kantonale Anteil in allen Kantonen auf mindestens 55 Prozent belaufen.

Da die durchschnittliche Krankenkassenprämie für Erwachsene im Kanton St.Gallen im Jahr 2011 Fr. 331.19 beträgt und damit Fr. 42.63 beziehungsweise rund 11,4 Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt von Fr. 373.82 liegt, kann der Kanton St.Gallen seinen Kostenanteil an den Pauschalen zur Abgeltung der stationären Spitalkosten für die Jahre 2012 bis 2016 zwischen 45 und 55 Prozent festlegen.

Wird ein Kantonsanteil festgelegt, der tiefer liegt als 55 Prozent, reduziert sich für jeden Prozentpunkt unter 55 Prozent die Kostenbeteiligung des Kantons St.Gallen um rund 7,9 Mio. Franken. Dies hat im Gegenzug eine zusätzliche Erhöhung der Krankenkassenprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von jeweils rund 0,5 Prozent zur Folge.

Die ÜBest/2007 sehen in Abs. 5 vor, dass der Kanton seinen Finanzierungsanteil nach Art. 49a Abs. 2 KVG auf den 1. Januar 2012 festsetzt. Art. 49a Abs. 2 KVG bestimmt, dass die Kantone jeweils neun Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, d.h. bis Ende März 2011 ihren Finanzierungsanteil an den Fallpauschalen festzulegen haben. Da die gesetzlichen Grundlagen im Kanton zur Festlegung des kantonalen Kostenanteils erst Ende 2011 im ordentlichen Verfahren hätten erlassen werden können, musste die Regierung deshalb gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben den vom Kantonsrat festgelegten kantonalen Kostenanteil für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 durch Erlass der Dringlichkeitsverordnung über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen (ABI 2011, 1025) nach Art. 75 KV festsetzen.

Eine Dringlichkeitsverordnung nach Art. 75 KV hat die Stellung eines formellen Gesetzes; sie tritt an dessen Stelle, indem ihr Gesetzesrang zukommt. Die Regierung nimmt dabei Gesetzgebungskompetenzen von Kantonsrat und Stimmberechtigten wahr (vgl. Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 zur neuen Verfassung des Kantons St.Gallen, ABI 2000, 165 ff., 350). Die Dringlichkeitsverordnung ist anwendbar, bis das ordentliche Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, längstens jedoch während zweier Jahre.

3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1: Die Regierung hat im Rahmen der Botschaft KRB-AFP/BsD vorgeschlagen, den Kostenanteil des Kantons für das Jahr 2012 bei 53 Prozent festzulegen. Diese Massnahme erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass der Kanton mit der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 jährlich um rund 60 Mio. Franken mehr belastet wird. Die Mehrkosten resultieren insbesondere aus der Mitfinanzierung der st.gallischen Privatspitäler und aufgrund der freien Spitalwahl. Der Kanton muss sich neu an sämtlichen ausserkantonalen Spitalaufenthalten in Listenspitälern beteiligen. Mit einem kantonalen Finanzierungsanteil von weniger als 55 Prozent kann die Mehrbelastung des Kantons reduziert und bis 2017 stufenweise erhöht werden.

Der Antrag der Regierung, den kantonalen Vergütungsanteil für das Jahr 2012 bei 53 Prozent festzulegen, berücksichtigte nicht nur die Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt, sondern auch die Auswirkungen auf die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Entgegen dem Antrag der Regierung legte der Kantonsrat in der Februarsession einen kantonalen Vergütungsanteil von 50 Prozent im Jahr 2012, 51 Prozent im Jahr 2013 und 52 Prozent im Jahr 2014 fest. Auch wenn die Regierung ihren Antrag als ausgewogen beurteilt, soll der kantonale Vergütungsanteil gemäss Entscheid des Kantonsrates festgelegt und für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend fortgeschrieben werden. Somit ergibt sich ein kantonaler Vergütungsanteil, der in den Jahren 2012 bis 2017 um je einen Prozentpunkt von 50 auf 55 Prozent ansteigt. Im Gesetz ist der Anteil für die Jahre 2013 bis 2016 festzulegen.

Art. 2: Die Regierung hat im Rahmen der Botschaft KRB-AFP/BsD vorgeschlagen, einen Viertel der Einsparungen, die durch eine tiefere Festlegung des Kantonsanteils resultieren (verglichen mit einem Kantonsanteil von 55 Prozent), für die IPV einzusetzen. Auch der Kantonsrat sprach

sich in der Februarsession 2011 dafür aus, einen Viertel der Einsparungen aus der Festlegung des Kostenteilers für die IPV einzusetzen. Damit wird sichergestellt, dass der zusätzliche Anstieg der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen über die IPV abgedeckt wird.

3.4 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Verordnung über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen (ABI 2011, 1025) wurde der Vergütungsanteil des Kantons für das Jahr 2012 auf 50 Prozent festgelegt. Gemessen am Basisszenario, bei welchem der Kanton 55 Prozent übernimmt, können damit Einsparungen von rund 39,5 Mio. Franken erzielt werden. Wird ein Viertel dieser Einsparungen für die IPV eingesetzt, verbleibt eine Nettoeinsparung von 29,6 Mio. Franken. Im Gegenzug erhöht sich die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Jahr 2012 zusätzlich um 2,5 Prozent.

Mit jeder Erhöhung des kantonalen Vergütungsanteils um einen Prozentpunkt in den Jahren 2013 bis 2016 erhöht sich die Nettobelastung des Kantons um rund 5,9 Mio. Franken. Dies wirkt sich im Gegenzug entlastend auf die OKP-Krankenkassenprämie auf (rund 0,5 Prozent bei jeder Erhöhung des kantonalen Vergütungsanteils um einen Prozentpunkt). Die Entlastung der Krankenkassenprämie ab 2013 (als Folge des stufenweise zu erhöhenden Kantonsanteils) würde indes wieder kompensiert, wenn die ungenügenden kalkulatorischen Reserven der st.gallischen Krankenversicherer über die Umverteilung der Umweltabgaben ausgeglichen werden. Eine Umverteilung der Umweltabgaben würde die Krankenkassenprämie um durchschnittlich rund 1,5 Prozent erhöhen.

Aus der Erhöhung des kantonalen Vergütungsanteils um jährlich einen Prozentpunkt sind die Auswirkungen – jeweils bezogen auf den Ausgangswert, das heisst den Kostenanteil von 55 Prozent – auf den Kanton und die OKP-Krankenkassenprämie ersichtlich:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kostenanteil Kanton St.Gallen	50%	51%	52%	53%	54%	55%
Auswirkungen auf die OKP-Prämie	+ 2,5%	+ 2,0%	+ 1,5%	+ 1,0%	+ 0,5%	0%
Auswirkungen auf Kanton (brutto in Mio. Fr.)	- 39,5	- 31,6	- 23,7	- 15,8	- 7,9	0
Auswirkungen auf IPV (in Mio. Fr.)	+ 9,9	+ 7,9	+ 5,9	+ 3,9	+ 1,9	0
Auswirkungen auf Kanton (netto in Mio. Fr.)	- 29,6	- 23,7	- 17,8	- 11,9	- 6,0	0

4 Überblick über die finanziellen Auswirkungen

Die in dieser Sammelvorlage enthaltene Umsetzung der Massnahmen nach Abschnitt I Ziffer 1/1.1 KRB-BsD auf der Stufe des formellen Gesetzes bewirkt – ohne Einbezug des Gesetzes über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen – folgende jährliche Entlastung des Staatshaushalts (Basis: Werte für das Jahr 2012):

Erläss	Fr. (in Mio.)
IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Eisenbahngesetz	12,00
VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz	4,35
II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz	3,30
Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung:	
a) Gebühren Brückenangebote	0,50

Erlass	Fr. (in Mio.)
b) Gebühren «Lehrmeisterkurse»	0,54
III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen	2,00
IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung	5,50
Gesamtbetrag	28.19

Das Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen bewirkt innert seiner Geltungsdauer und unter Berücksichtigung der für das Jahr 2012 erlassenen dringlichen Verordnung über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen folgende Entlastungen:

Erlass	Fr. (in Mio.)					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen						
Nettobetrag	- 29,6	- 23,7	- 17,8	- 11,9	- 6,0	0

5 Referendum

Die Nachträge zu den verschiedenen Gesetzen sowie das Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen unterstehen je einzeln dem fakultativen Referendum nach Art. 49 Abs.1 Bst. a KV und Art. 5 Bst. a des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

6 Anträge

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- a) 22.11.07 A IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Eisenbahngesetz;
- b) 22.11.07 B VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz;
- c) 22.11.07 C II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz;
- d) 22.11.07 D Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung;
- e) 22.11.07 E III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen;
- f) 22.11.07 F IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;
- g) 22.11.07 G Gesetz über die Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen.

Im Namen der Regierung

Willi Haag
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

Entwurf der Regierung vom 31. Mai 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011⁹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971¹⁰ wird wie folgt geändert:

Beteiligung der Gemeinden a) Grundsatz

Art. 3. Die politischen Gemeinden tragen **50** Prozent:

- a) der Abgeltung nach Art. 1 Bst. c und Art. 2 dieses Erlasses;
- b) der Kosten nach Art. 2ter dieses Erlasses.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

⁹ ABI 2011, 1614 ff.

¹⁰ sGS 713.1.

VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Entwurf der Regierung vom 31. Mai 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011¹¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991¹² wird wie folgt geändert:

b) besondere Fälle

Art. 3. An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) **bei Personen in Betagten- oder Pflegeheimen ohne Pflegebedarf oder bei einem Pflegebedarf bis 80 Minuten je Tag sowie bei Personen in Invalidenwohnheimen 40 Prozent des Mindestbetrages der vollen Altersrente nach Art. 34 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;¹³**
- b) **bei Personen in Betagten- oder Pflegeheimen bei einem Pflegebedarf ab 80 Minuten je Tag sowie bei Patienten von Spitälern 30 Prozent des Mindestbetrages der vollen Altersrente nach Art. 34 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.¹⁴**

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen beträgt der anrechenbare Vermögensverzehr:

1. **einen Fünftel, wenn sie eine Altersrente beziehen;**
2. **einen Zehntel, wenn sie eine Invalidenrente beziehen.**

b) Grundsatz

Art. 5. Der Bezüger ordentlicher Ergänzungsleistungen hat Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn:

- a) die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken;
- b) das Reinvermögen **die Hälfte** der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehrs nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

¹¹ ABI 2011, 1614 ff.

¹² sGS 351.5.

¹³ SR 831.10.

¹⁴ SR 831.10.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Entwurf der Regierung vom 31. Mai 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011¹⁵ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998¹⁶ wird wie folgt geändert

c) Kostenträger 1. bei Kinder- und Jugendheimen

Art. 43. Soweit keine anderen gesetzlichen Kostenträger herangezogen werden können, übernimmt die zuständige politische Gemeinde bei zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim:

- a) die Beiträge der Unterhaltspflichtigen;
- b) **zwei** Drittel der Leistungsabgeltung.

Der Staat trägt die verbleibenden Kosten.

Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach **der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**¹⁷.

II.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983¹⁸ wird wie folgt geändert:

Schulgeld bei zivilrechtlicher Unterbringung

Art. 53ter (neu). **Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim entrichtet die zuständige politische Gemeinde der Schulgemeinde am Ort, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.**

¹⁵ ABI 2011, 1614 ff.

¹⁶ sGS 381.1.

¹⁷ SR 312.1.

¹⁸ sGS 213.1.

Bei zivilrechtlicher Unterbringung in ein ausserkantonales Kinder- und Jugendheim entspricht das zu entrichtende Schulgeld den tatsächlichen Kosten, höchstens aber dem Durchschnitt der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule im Kanton St.Gallen nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007¹⁹.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

¹⁹ sGS 813.1.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Entwurf der Regierung vom 31. Mai 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011²⁰ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007²¹ wird wie folgt geändert:

Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten

Art. 36. Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten für:

- a) _____
- b) kantonale Lehrwerkstätten;
- c) Aufnahmeverfahren für den Berufsmaturitätsunterricht;
- d) Angebote an kantonalen Höheren Fachschulen. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Für Frei- und Stützkurse kann er im Ausnahmefall Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten erheben.

Gebühren zwischen 15 und 30 Prozent der Kosten

Art. 36a (neu). **Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 15 und 30 Prozent der Kosten für kantonale Brückenangebote.**

Gebühr für Ausbildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Art. 38a (neu). **Der Kanton erhebt eine Gebühr von Fr. 450.– je Teilnehmerin oder Teilnehmer für den Besuch eines Ausbildungsgangs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben.**

²⁰ ABI 2011, 1614 ff.

²¹ sGS 231.1.

Die Regierung kann durch Verordnung die Gebühr der Teuerung und der Kostenentwicklung beim Aufwand anpassen.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

Entwurf der Regierung vom 31. Mai 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011²² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988²³ wird wie folgt geändert:

Gebühren

Art. 33. Der Universitätsrat kann Gebühren erheben für:

- a) Immatrikulation;
- b) Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
- c) Prüfungen;
- d) besondere Leistungen der Universität.

Gebühren nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung erreichen höchstens:

1. für Schweizer Studenten einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;²⁴
2. für ausländische Studenten, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises²⁵ Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;²⁶
3. für ausländische Studenten, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises²⁷ Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Beitrag nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.²⁸

Gebühren nach Abs. 1 Bst. c und d dieser Bestimmung können kostendeckend bemessen werden.

²² ABI 2011, 1614 ff.

²³ sGS 217.11.

²⁴ sGS 217.81.

²⁵ Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

²⁶ sGS 217.81.

²⁷ Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

²⁸ sGS 217.81.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Entwurf der Regierung vom 31. Mai 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011²⁹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995³⁰ wird wie folgt geändert:

Ersatzleistungen

Art. 14bis. Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat, übernimmt die politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betriebskosten und Verzugszinsen, wenn:

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und derjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen;
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde **die ihr entstandenen Kosten aus der Übernahme von Prämien und Verzugszinsen.**

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

²⁹ ABI 2011, 1614 ff.

³⁰ sGS 331.11.

Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen

Entwurf der Regierung vom 31. Mai 2011³¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011 Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. Dezember 2007³² (Spitalfinanzierung)

als Gesetz:

Kantonsanteil

Art. 1. Der nach Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³³ für die Kantonseinwohnerinnen und -inwohner geltende Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Leistungen beträgt:

- a) im Jahr 2013 51 Prozent;
- b) im Jahr 2014 52 Prozent;
- c) im Jahr 2015 53 Prozent;
- d) im Jahr 2016 54 Prozent.

Grenzwerte der Prämienverbilligung

Art. 2. Ein Viertel der Einsparungen aus der Verringerung des Kantonsanteils an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen werden zum oberen und unteren Grenzwert der Beiträge für die individuelle Prämienverbilligung nach Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995³⁴ hinzugezählt.

Vollzug a) Beginn

Art. 3. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

b) Dauer

Art. 4. Dieser Erlass wird bis 31. Dezember 2016 angewendet.

³¹ ABI 2011, 1614 ff.

³² AS 2008, 2049.

³³ SR 832.10.

³⁴ sGS 331.11.